

Merkblatt

- 1 Die Angelerlaubniskarte der Stadt Breisach am Rhein berechtigt den Inhaber zum Fischen mit der Handangel in den auf der Erlaubniskarte aufgeführten Gewässern der Gemarkung Breisach am Rhein.
- 2 Die Angelerlaubniskarte muss auf den Namen dessen, der die Angelfischerei betreiben will, ausgestellt sein. Ferner muss der Angler im Besitz eines gültigen Bundesfischereischeines sein. *Angelerlaubniskarte und Bundesfischereischein sind bei der Ausführung der Fischerei stets mitzuführen und den mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.* Die Abgabe an Dritte ist untersagt und führt zum Entzug der Angelerlaubnis.
- 3 Der **Jugendfischereischein** berechtigt zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Inhabers eines Bundesfischereischeines.
- 4 Der Inhaber der Erlaubniskarte ist zur **genauen Beachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen** über Ausübung und Schutz der Fischerei verpflichtet. Darüber hinaus sind als **weitere Bestimmungen** zu beachten:
 - 4.1 Das Legen von Nachtschnüren ist verboten.
 - 4.2 Das Fischen ist nur mit maximal zwei Handanglen erlaubt.
 - 4.3 Der Fischfang ist nur 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang, der Wels- und Krebsfang bis 24 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr gestattet.
 - 4.4 Jeglicher *Verkauf und Tausch von Fischen* ist verboten und wird mit Entzug der Angelerlaubnis geahndet.
 - 4.5 Die gesetzlichen sowie die zusätzlichen Schonbestimmungen für Breisach sind einzuhalten.
 - 4.6 In der Hechtschonzeit (15. 2. bis 15. 5.) ist die Fischerei mit **Kunstködern, Spinnern und Blinkern** verboten.
 - 4.7 Das Angeln mit **lebenden Köderfischen** ist aus tierschutzrechtlichen Gründen verboten.
 - 4.8 Der **tägliche Fischfang** ist insgesamt auf maximal 5 Gutfische begrenzt. Zu den Gutfischen zählen: Hechte, Zander, Karpfen, Schleie, Forelle, Äsche und Trüske. Für nachfolgende Fischarten gelten zusätzlich nachfolgende Fangbeschränkungen:
 - Bei der Äsche (*Thymallus thymallus*) auf 30 cm und 1 Exemplar pro Tag oder zusammen mit der europäischen Forelle insgesamt 2 Exemplare / Tag.
 - Bei der europäischen Forelle (*Salmo trutta*) auf 50 cm und zusammen mit der Äsche insgesamt 2 Exemplare / Tag.
 - Beim Hecht (*Esox lucius*) auf 50 cm und Barbe (*Barbus barbus*) 40 cm und 1 Exemplar / Tag.
 - Beim Karpfen und Schleie jeweils maximal 2 Fänge/Tag
 - Beim Zander (*Stizostedion lucioperca*) auf 45 cm und 1 Exemplar / Tag.
 - Bei der Nase (*Condrostoma nasus*) auf 35 cm und 2 Exemplare / Tag.
 - 4.9 Gefangene Fische sind dem Gewässer zu entnehmen und zu verwerten. Fische, die innerhalb der Schonzeit gefangen wurden, oder nicht das erforderliche Mindestmaß besitzen sind – soweit lebensfähig – unverzüglich schonend zurückzusetzen.
 - 4.10 Mit der *Senke* dürfen nur Köderfische gefangen werden. Andere Fische sind sofort schonend zurückzusetzen.
 - 4.11 In den Fischwegen der Möhlin und des Rheines 50 m unter- und oberhalb der Fischtreppe ist der Fischfang verboten. Die Sperrzonen sind ausgeschildert.
 - 4.12 Ausgelegtes Angelgerät darf nicht unbeaufsichtigt liegen gelassen werden.
 - 4.13 Jeder Angler ist für die Sauberkeit seines Angelplatzes vor, während und nach der Ausübung der Angel Tätigkeit verantwortlich. **Herumliegende Abfälle** werden dem Angler zugerechnet, der vor Ort angetroffen wird.
 - 4.14 *Geschlossene Gewässer* dürfen nicht von **Booten** aus befischt werden.
 - 4.15 Den Aufforderungen der mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - 4.16 Bei Verstößen gegen die obengenannten Bestimmungen sind mit der Fischereiaufsicht betraute Personen berechtigt, Angelerlaubniskarten vorübergehend einzuziehen.
- 5 Im **Hafenbereich** kann die Fischerei nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden.
 - 5.1 Im Bereich der Krananlagen der Umschlagstelle Breisach darf nur außerhalb der Betriebszeit gefischt werden.
 - 5.2 Die Fischerei darf nicht ausgeübt werden an Tankschiff Liegeplätzen und den abgesperrten Hafenbereichen.
 - 5.3 Durch die Ausübung der Fischerei darf der Hafenbetrieb weder zu Wasser, noch zu Land beeinträchtigt werden. Wenn der Hafenbetrieb es erfordert, ist das Fischen unverzüglich zu unterbrechen und der dazu benötigte Platz zu räumen.
 - 5.4 Es dürfen beim Fischen weder Umschlaganlagen, Verladebrücken usw., noch im Hafen liegende Schiffe betreten werden.
 - 5.5 Die Ausübung der Fischerei im Hafengebiet geschieht auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 6 Die auf der Erlaubniskarte aufgeführten Waldwege dürfen nur bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h befahren werden.
 - 6.1 Der sich im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung befindliche Betriebsweg (Leinpfad) ist seit 01.01.1993 offiziell gesperrt. Die Fahrzeuge sind entsprechend der Kennzeichnung in der Gewässerkarte parallel zum Leinpfad auf dem Vorlandweg so abzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Forst- und Jagdbetrieb nicht behindert wird.
- 7 Die Stadt Breisach am Rhein ist befugt, den Karteninhabern, welche die obengenannten Bestimmungen missachten, die Erlaubnis zur Angelfischerei jederzeit ohne Einschränkungen zu entziehen.
- 8 Alle zuvor in Umlauf gebrachten Merkblätter werden mit sofortiger Wirkung ungültig.

Breisach a. Rh., den 07. Oktober 2010

Rein, Bürgermeister

